

Juni 2025

UNCOVERING THE RED TAPE

ESRS-Konformität trifft auf Unternehmensrealität

UNCOVERING THE RED TAPE

ESRS-Konformität trifft auf Unternehmensrealität

VORWORT

Mit Verabschiedung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) Ende 2022 und der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) im Juli 2023 wurde die Nachhaltigkeitsberichterstattung in der EU auf ein neues Niveau gehoben. Seither mehrten sich jedoch kritische Stimmen, die unter den Schlagwörtern „Bürokratieabbau“ und „Kostensenkung“ eine Reduktion der Berichtspflichten fordern. Mit der Vorstellung der sogenannten Omnibus-Pakete zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Februar 2025 sowie der Verabschiedung der „Stop the Clock“-Richtlinie im April 2025 hat die EU auf diese Entwicklungen reagiert. Am 19.6.2025 veröffentlichte EFRAG den ersten Statusbericht zu den avisierten Vereinfachungen des ESRS-Rahmenwerks.¹ Konkret sollen fünf Stellhebel basierend auf dem Prinzip der Vermeidung „unverhältnismäßiger Kosten und Aufwände“ in einer knapp 50%igen Reduktion der Datenpunkte münden.

Vor diesem Hintergrund ist es wenig überraschend, dass zahlreiche Mitgliedsstaaten - darunter Österreich, Deutschland, die Niederlande, Portugal und Spanien - die CSRD bislang nicht in nationales Recht umgesetzt haben. In diesen Ländern galt für das Geschäftsjahr 2024 daher weiterhin die nationale Umsetzung der NFI-Richtlinie (2014/95/EU). In den übrigen Mitgliedsstaaten trat ab dem Geschäftsjahr 2024 die erweiterte Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß CSRD in Kraft, was insbesondere die Berichterstattung nach den ESRS sowie eine verpflichtende externe Prüfung beinhaltet.

Die vorliegende Studie analysiert erstmals die Nachhaltigkeitsberichterstattung von 1.000 EU-Unternehmen im Geschäftsjahr 2024. Dabei zeigt sich, dass 72% der Unternehmen bereits nach den ESRS offenlegen, wobei diese Quote erwartungsgemäß stark von der nationalen Umsetzung der CSRD abhängt. Die Nachhaltigkeitserklärungen² umfassen im Schnitt 110 Seiten, wobei sich länderspezifische Besonderheiten abzeichnen. Nahezu alle Unternehmen haben E1 (Klimawandel), S1 (Arbeitskräfte des Unternehmens) und G1 (Unternehmensführung) als wesentliche Nachhaltigkeitsthemen identifiziert.

Trotz der derzeitigen politischen Debatten und regulatorischen Unsicherheiten zeigt sich: Nachhaltigkeitsberichterstattung hat sich in der unternehmerischen Praxis etabliert und wird auch künftig eine zentrale Rolle spielen. Die ESRS als europäische Berichtsstandards leisten einen wesentlichen Beitrag zur Standardisierung und Vergleichbarkeit der Offenlegungen. Eine solch strukturierte und einheitliche Nachhaltigkeitsberichterstattung wird - unabhängig von regulatorischen Vorgaben - angesichts steigender Stakeholder-Erwartungen, wachsender Marktanforderungen und der zunehmenden Relevanz nachhaltigkeitsbezogener Chancen und Risiken auch in Zukunft unerlässlich sein.

¹ EFRAG, 2025, ESRS Revision: Progress Report as of 20 June 2025, Verfügbar unter: https://www.efrag.org/sites/default/files/media/document/2025-06/draft_status_report_esrs_simplification_20_june_2025.pdf, zuletzt abgerufen am 24.06.2025.

² Aus Konsistenzgründen wird in der vorliegenden Studie stets von Nachhaltigkeitserklärungen gesprochen. Umfasst sind hiervon ebenfalls (konsolidierte) nichtfinanzielle Erklärungen als auch gesonderte (konsolidierte) nichtfinanzielle Berichte.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD, (EU) 2022/2464), verabschiedet im November 2022, konkretisiert die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und weitet die Berichtspflichten deutlich aus. Erstmals gelten für alle Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der CSRD fallen, einheitliche Standards - die European Sustainability Reporting Standards (ESRS, delegierte VO 2023/2772). Die Umsetzung der CSRD in nationales Recht hätte bis zum 6.7.2024 erfolgen müssen, verzögerte sich jedoch in einigen EU-Mitgliedsstaaten.³

Im Zuge wachsender Kritik - etwa im Draghi-Report⁴ zur Zukunft der Wettbewerbsfähigkeit in der EU - wurden Forderungen nach Bürokratieabbau und einer Reduktion der Berichtspflichten sowie eine Eingrenzung des Anwendungsbereichs der CSRD laut. Die Europäische Kommission reagierte darauf mit der Vorstellung der Omnibus-Vereinfachungspakete I und II am 26.2.2025, die den Anwendungsbereich und die Berichtspflichten der ESRS anpassen. Mithin ist eine Überarbeitung und Vereinfachung der ESRS vorgesehen.⁵ Im April 2025 wurde im Dringlichkeitsverfahren eine „Stop the Clock“-Richtlinie verabschiedet, die die Erstanwendung für Unternehmen der zweiten und dritten Welle um jeweils zwei Jahre verschiebt. Die Richtlinie muss von den Mitgliedsstaaten bis Ende des Jahres in nationales Recht umgesetzt werden. Am 19.6.2025 veröffentlichte EFRAG den ersten Statusbericht zu den avisierten Vereinfachungen des ESRS-Rahmenwerks.⁶ Konkret sollen fünf Stellhebel basierend auf dem Prinzip der Vermeidung von „unverhältnismäßiger Kosten und Aufwände“, also von Kosten und Aufwand, in einer knapp 50%igen Reduktion der Datenpunkte münden.

Die vorliegende Studie gibt einen Überblick über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von 1.000 Unternehmen der ersten Welle in 27 EU-Mitgliedsstaaten und Norwegen für das Geschäftsjahr 2024. Je nach nationaler Umsetzung erfolgte die Offenlegung verpflichtend oder freiwillig. Die Ergebnisse fallen wie folgt aus:

- ▶ 72% der Unternehmen (n=721) berichten nach den ESRS, mit teils erheblichen länderspezifischen Unterschieden.
- ▶ Die durchschnittliche Länge der ESRS-Nachhaltigkeitserklärungen beträgt 110 Seiten, gegenüber 27 Seiten bei nicht ESRS-konformen Nachhaltigkeitsberichten.
- ▶ Umfangreiche Berichte finden sich v. a. in südlichen Ländern (z.B. Spanien, Italien) - im Vergleich zu skandinavischen Ländern.
- ▶ Österreichische Unternehmen berichten mit durchschnittlich 156 Seiten besonders ausführlich.
- ▶ 93% der ESRS-Nachhaltigkeitserklärungen wurden extern geprüft - häufiger in Ländern mit nationaler Umsetzung.
- ▶ In mehr als 95% der ESRS-Nachhaltigkeitserklärungen werden E1 (Klimawandel), S1 (Arbeitskräfte des Unternehmens) sowie G1 (Unternehmensführung) als wesentliche Themen identifiziert.
- ▶ Am seltensten finden sich Angaben zu E4 (Biologische Vielfalt und Ökosysteme) sowie S3 (Betroffene Gemeinschaften).

³ Für einen Überblick siehe: Accountancy Europe, 2025, CSRD transposition overview, verfügbar unter: [CSRD transposition overview - Accountancy Europe](#), zuletzt abgerufen am 24.06.2025, und Limberg/Pfanner, Die Umsetzung der CSRD im Europäischen Wirtschaftsraum - ein Status quo, RWZ, 2/2025, S. 39-46.

⁴ Europäische Kommission, 2024, The future of European competitiveness: Report by Mario Draghi, verfügbar unter: [The Draghi report on EU competitiveness](#), zuletzt abgerufen am 24.06.2025.

⁵ Siehe hierzu den am 19.6.2025 veröffentlichten Status Report der EFRAG zur Überarbeitung der ESRS: EFRAG, 2025, ESRS Revision: Progress Report as of 20 June 2025, verfügbar unter: https://www.efrag.org/sites/default/files/media/document/2025-06/draft_status_report_esrs_simplification_20_june_2025.pdf, zuletzt abgerufen am 24.6.2025.

⁶ EFRAG, 2025, ESRS Revision: Progress Report as of 20 June 2025, verfügbar unter: https://www.efrag.org/sites/default/files/media/document/2025-06/draft_status_report_esrs_simplification_20_june_2025.pdf, zuletzt abgerufen am 24.6.2025.

REGULATORISCHER HINTERGRUND

Im November 2022 wurde die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD, 2022/2464) verabschiedet. Sie legt die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung fest und erweitert in diesem Zuge die Berichtspflichten für Unternehmen erheblich: Erstmals gelten durch sie für alle berichtspflichtigen Unternehmen einheitliche Standards - die European Sustainability Reporting Standards (kurz ESRS, Verordnung 2023/2772). Bis zum 6.7.2024 sollte die CSRD in nationales Recht umgesetzte waren, doch die Umsetzung verzögerte sich in einigen EU-Mitgliedstaaten.

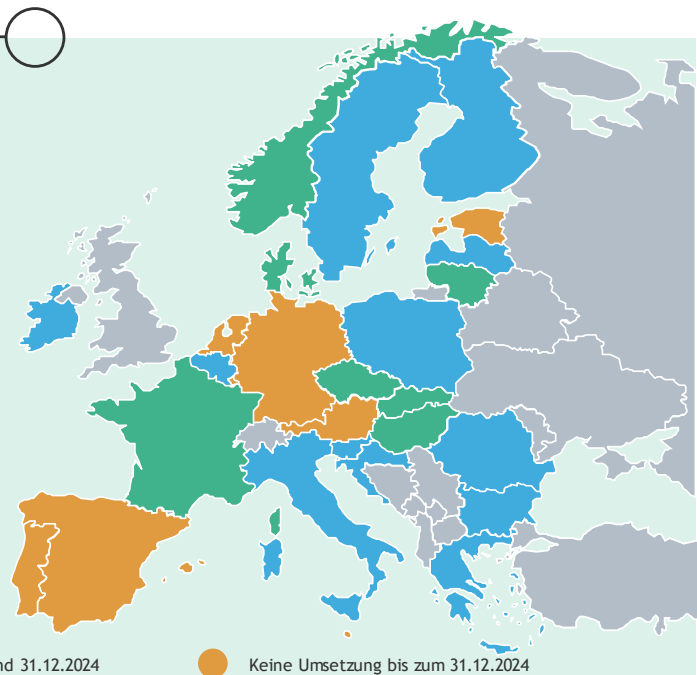
Mit der Veröffentlichung des Berichts über die Zukunft der Wettbewerbsfähigkeit der EU im September - auch bekannt als „Draghi-Bericht“ - wurden kritische Stimmen zur CSRD zunehmend lauter. Unter dem Schlagwort „Bürokratieabbau“ fordern Kritiker:innen eine Reduktion der Berichtspflichten und die Einschränkung des CSRD-Anwendungsbereichs.

Am 26.2.2025 reagierte die Europäische Kommission auf die Bedenken mit dem Entwurf der Omnibus-Vereinfachungspakete I und II, deren Ziel darin besteht, die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu stärken. Die beinhalteten Anpassungen betreffen sowohl den Anwendungsbereich der CSRD, als auch die Berichtspflicht. In weiterer Folge beauftragte die Europäische Kommission die EFRAG mit der Überarbeitung und Vereinfachung der ESRS.

Im Rahmen eines dringenden Gesetzgebungsverfahrens wurde im April 2025 eine „Stop the clock“-Richtlinie verabschiedet, wobei sich deren Erstanwendungszeitpunkt für Unternehmen der zweiten und dritten Berichtswelle um jeweils zwei Jahre verschiebt. Bis zum Ende des Jahres ist die Richtlinie von den EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen. Am 19.6.2025 veröffentlichte die EFRAG den ersten Statusbericht zur geplanten Vereinfachung des ESRS-Rahmenwerks⁷. Konkret handelt es sich dabei um fünf Stellhebel, die auf dem Prinzip der Vermeidung von „unverhältnismäßiger Kosten und Aufwände“ zu einer Reduzierung der Datenpunkte um fast 50% führen sollen.

Abbildung 1 gibt Aufschluss über die EU-Mitgliedstaaten und Norwegen und zeigt den Status quo der nationalen CSRD-Umsetzung auf. Grün dargestellt sind all jene Länder, die die nationale Umsetzung fristgerecht bis Juli 2024 vorgenommen haben. Länder, die die nationale Umsetzung nach Ende Juli, aber vor Ende 2024 verabschiedet haben, sind blau hinterlegt. Schweden stellt hierbei einen Sonderfall dar: Das Land hat die CSRD zwar im Mai 2024 in nationales Recht umgesetzt, die effektive Umsetzung wurde jedoch von Januar auf Juni 2024 verschoben. Orange hinterlegt sind alle Länder, in denen die nationale Umsetzung bis zum 31.12.2024 nicht erfolgt ist.

Land	Datum der Umsetzung in nationales Recht
Österreich	TBD
Belgien	20.12.2024
Bulgarien	27.08.2024
Kroatien	19.07.2024
Zypern	TBD
Tschechien	12.12.2023
Dänemark	22.05.2024
Estland	07.01.2025
Finnland	12.11.2024
Frankreich	07.12.2023
Deutschland	TBD
Griechenland	12.12.2024
Ungarn	22.12.2023
Irland	09.07.2024
Italien	10.09.2024
Lettland	03.10.2024
Litauen	30.06.2024
Luxemburg	TBD
Malta	TBD
Niederlande	TBD
Norwegen	21.06.2024
Polen	17.12.2024
Portugal	TBD
Rumänien	03.12.2024
Slowakei	20.05.2024
Slowenien	03.12.2024
Spanien	TBD
Schweden	04.06.2024



● Umsetzung bis zum 6.7.2024

● Umsetzung zwischen 7.7.2024 und 31.12.2024

● Keine Umsetzung bis zum 31.12.2024

Abbildung 1: Überblick der nationalen CSRD-Umsetzung nach Ländern

⁷ EFRAG, ESRS Revision: Progress Report as of 20 June 2025, https://www.efrag.org/sites/default/files/media/document/2025-06/draft_status_report_esrs_simplification_20_june_2025.pdf, zuletzt abgerufen am 24.6.2025.

STICHPROBE UND METHODIK

Stichprobe

Die Stichprobe umfasst sämtliche börsennotierte Unternehmen in den EU-Mitgliedstaaten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie zur nichtfinanziellen Berichterstattung (NFRD, 2014/95/EU) bzw. der CSRD fallen. Erhoben wurden die Nachhaltigkeitserklärungen im April 2025 - zum Zeitpunkt der Datenerhebung waren jedoch noch nicht alle Erklärungen verfügbar. Die endgültige Stichprobe umfasst 1.000 Unternehmen, von denen 721 ihre Nachhaltigkeitsinformationen gemäß den ESRS vorlegen.

Methodik

Die Nachhaltigkeitserklärungen wurden manuell hinsichtlich Länge, externer Prüfung und der Anwendung der ESRS bewertet. Bei den Berichten, die in Übereinstimmung mit den ESRS erstellt wurden, wurden auch die offengelegten (Unter)Themen in Bezug auf die thematischen Standards gemäß ESRS 1 Art. 16 bewertet.

Länderverteilung

In Abbildung 2 ist die Verteilung der Stichprobe nach Ländern ersichtlich. Den größten Anteil nehmen Unternehmen aus Deutschland (n=191), Schweden (n=154) und Italien (n=98) ein. In der Stichprobe sind 30 österreichische Unternehmen enthalten.

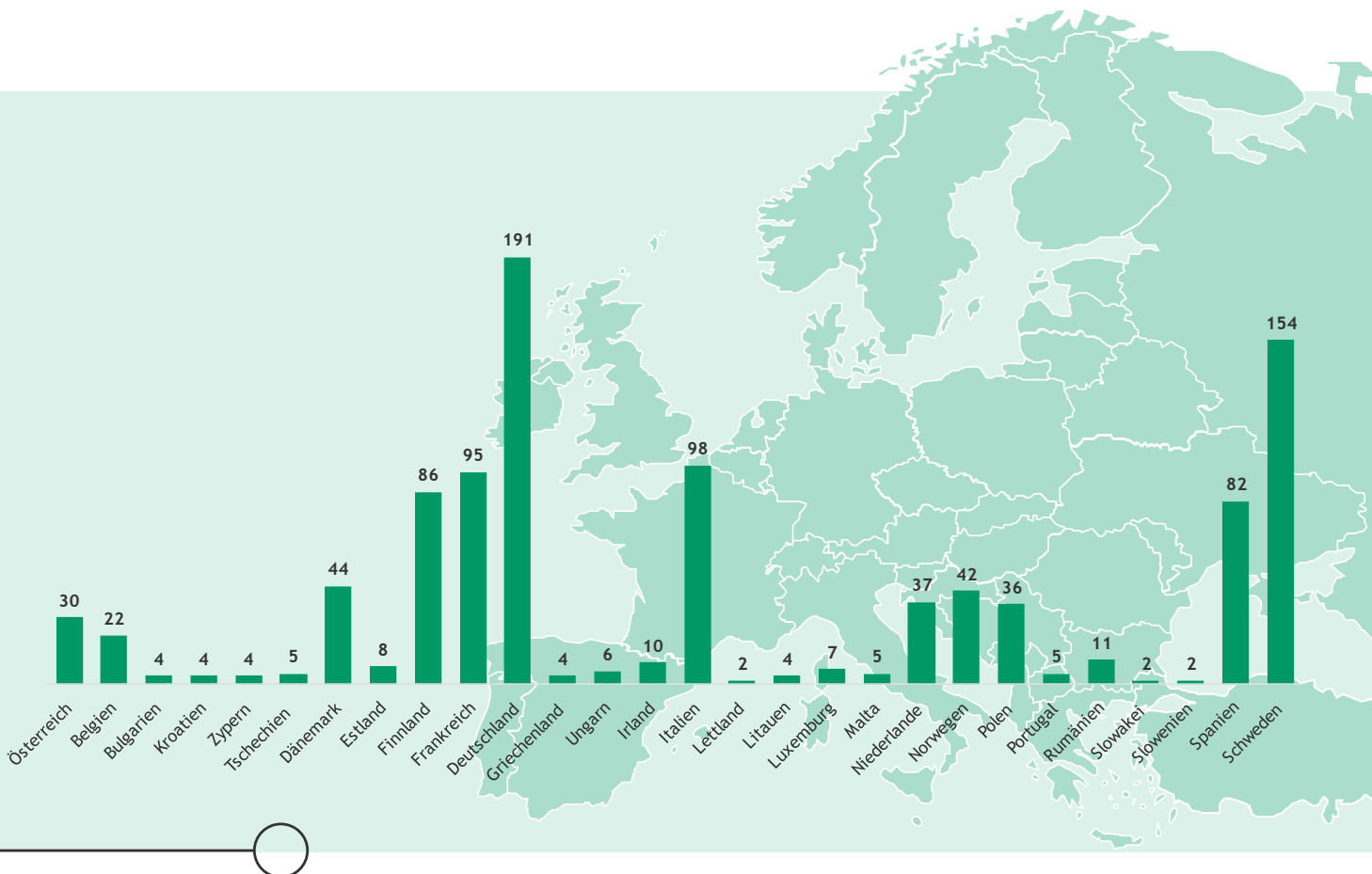
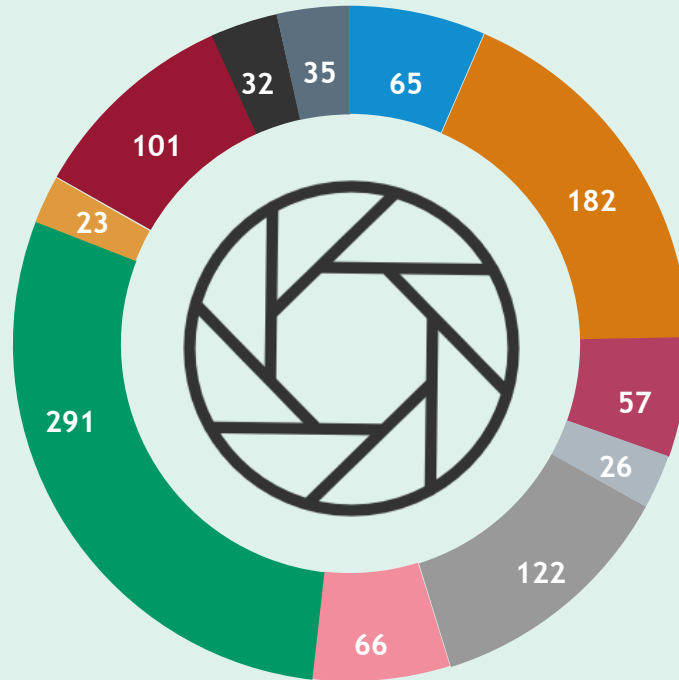


Abbildung 2. Stichprobenverteilung nach Ländern

Branchenverteilung

In Abbildung 4 ist die Verteilung der Stichprobe nach Branchen dargestellt. Unternehmen aus dem Industriesektor (n=291) nehmen den größten Anteil ein, gefolgt von Unternehmen aus der Konsumgüterindustrie (n=182) und dem Finanzsektor (n=122).



Rohstoffe



Finanz



Technologie



Konsumgüter



Gesundheitswesen



Telekommunikation



Basiskonsumgüter



Industrie



Versorgung



Energie



Immobilien

Abbildung 3: Branchenverteilung

ERGEBNISSE

Überblick

Abbildung 4 zeigt die ESRS-Berichtsraten nach Ländern auf. Im Durchschnitt legen 72% (n=721) der Unternehmen Nachhaltigkeitserklärungen nach den ESRS vor.

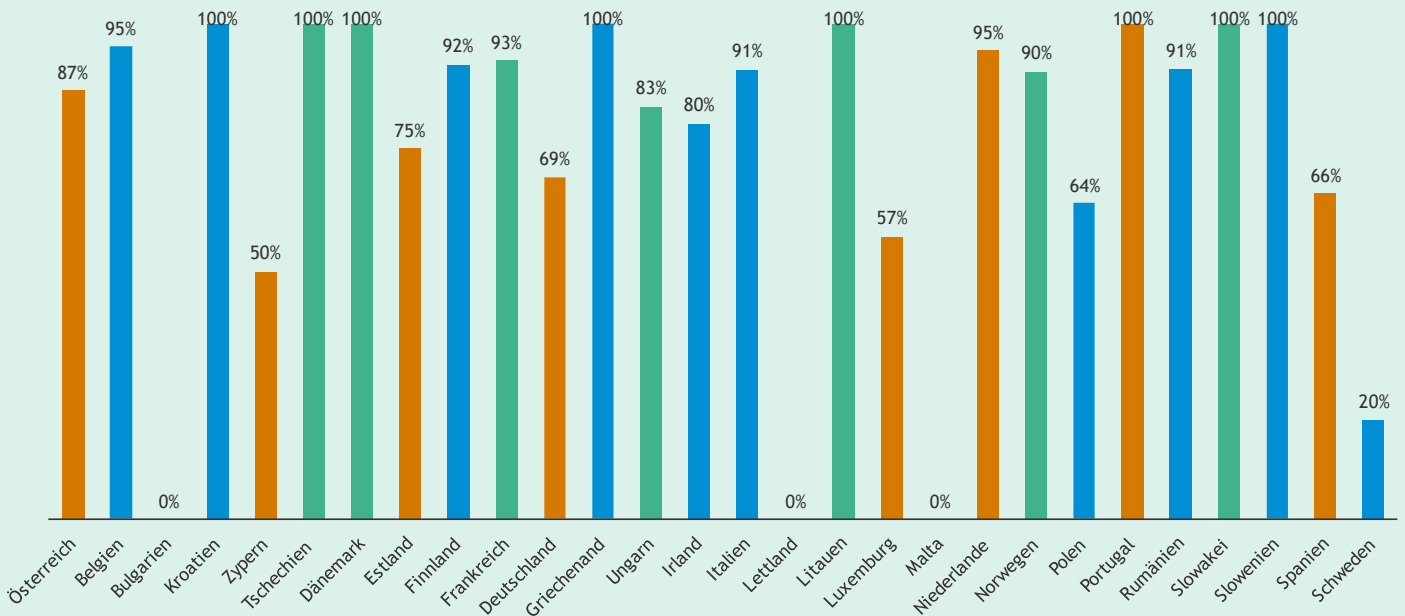


Abbildung 4. ESRS-Berichterstattungsquoten nach Ländern

Wie erwartet ist der Anteil an Unternehmen, die ihre Nachhaltigkeitserklärungen gemäß ESRS vorlegen, in Ländern mit einer nationalen Umsetzung bis Juli 2024 deutlich höher als in anderen Ländern. Sie sind in der Grafik grün hinterlegt. Es zeichnen sich überdies bemerkenswerte Unterschiede ab: Insbesondere Portugal, die Niederlande und Österreich stechen hervor - ihre ESRS-Berichtsquoten weisen 87% und mehr auf, ohne dass eine nationale Umsetzung der CSRD erfolgt ist. Umgekehrt weisen einige Länder trotz fristgerechter Umsetzung der nationalen Rechtsvorschriften - wie beispielsweise Ungarn - relativ niedrige ESRS-Berichtsquoten auf.

Berichtlänge

Die durchschnittliche Länge der Nachhaltigkeitserklärungen beträgt 110 Seiten, wohingegen Nicht-ESRS-Nachhaltigkeitsangaben 27 Seiten aufweisen. In Anbetracht des Ziels, die Nachhaltigkeitsberichterstattung innerhalb der EU zu harmonisieren, sind die Unterschiede in Bezug auf die Länge der Offenlegungen besonders hervorzuheben. Die Ergebnisse zeigen erhebliche Abweichungen in Bezug auf die Länge der Berichte; die umfangreichsten werden im Durchschnitt eher von Unternehmen in den südlich gelegenen EU-Mitgliedstaaten vorgelegt, darunter Griechenland, Italien, Portugal und Spanien⁸. Auch in Österreich sind Nachhaltigkeitserklärungen mit durchschnittlich 156 Seiten recht umfangreich. Knapper fallen hingegen die Berichte von Unternehmen nördlicher Mitgliedstaaten aus - darunter Dänemark, Finnland und Schweden.

⁸ Die Slowakei ist nur mit 2 Unternehmen vertreten und die Ergebnisse sind demnach unter Berücksichtigung dieses Umstands zu interpretieren.

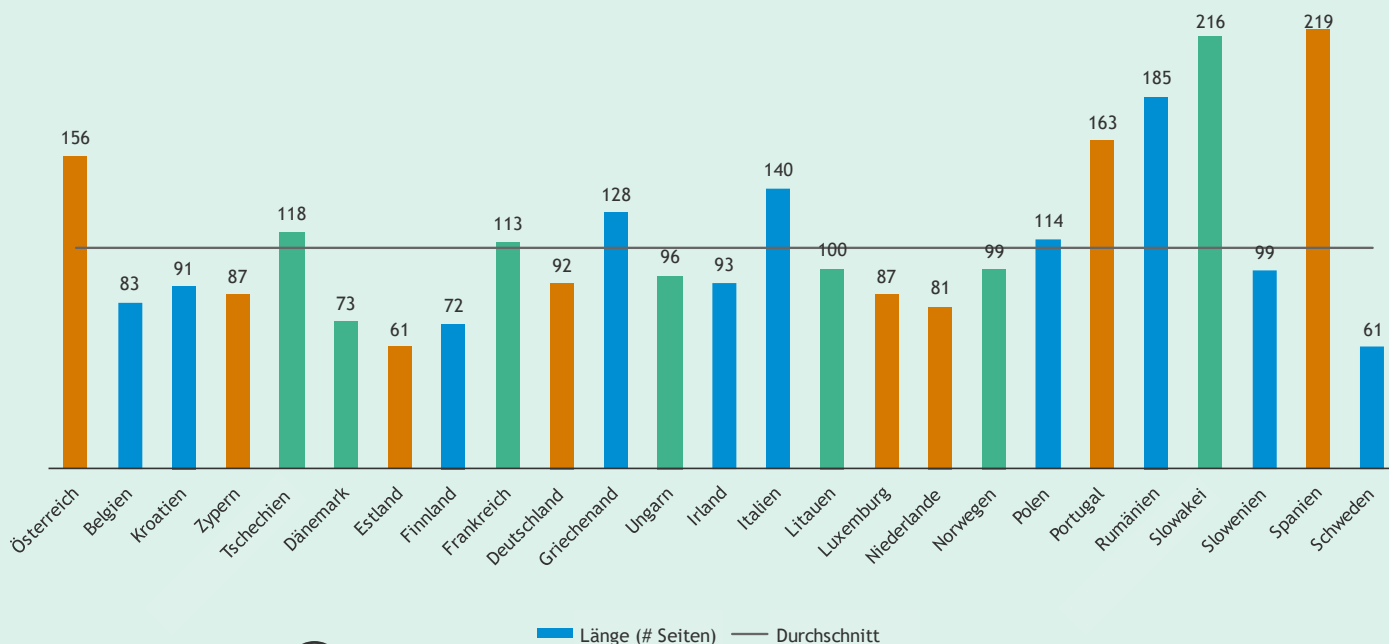


Abbildung 5: Durchschnittslänge der ESRS Nachhaltigkeitsklärungen nach Ländern

Prüfung

Die CSRD schreibt die externe Prüfung der Nachhaltigkeitsklärung vor (Art. 1 Abs. 13). Durchschnittlich wurden 93% der ESRS-Nachhaltigkeitsklärungen einer externen Prüfung unterzogen, im Vergleich dazu lag der Anteil bei Nachhaltigkeitsklärungen, die nicht gemäß den ESRS erstellt wurden, lediglich bei 58%. Nachstehend schlüsselt Abbildung 6 die Prüfungsquoten der ESRS-Nachhaltigkeitsangaben nach Ländern auf. Mit Ausnahme von Ungarn und Polen weisen alle Länder mit einer nationalen Gesetzgebung zur CSRD Prüfungsquoten von über 90% auf. Polen hat die nationale Gesetzgebung erst im Dezember 2024 verabschiedet, was die relativ niedrige Prüfungsquote erklären könnte. Unter den Ländern ohne nationale CSRD-Gesetzgebung stechen Österreich, die Niederlande, Portugal und Spanien mit Prüfungsquoten von über 95% hervor.

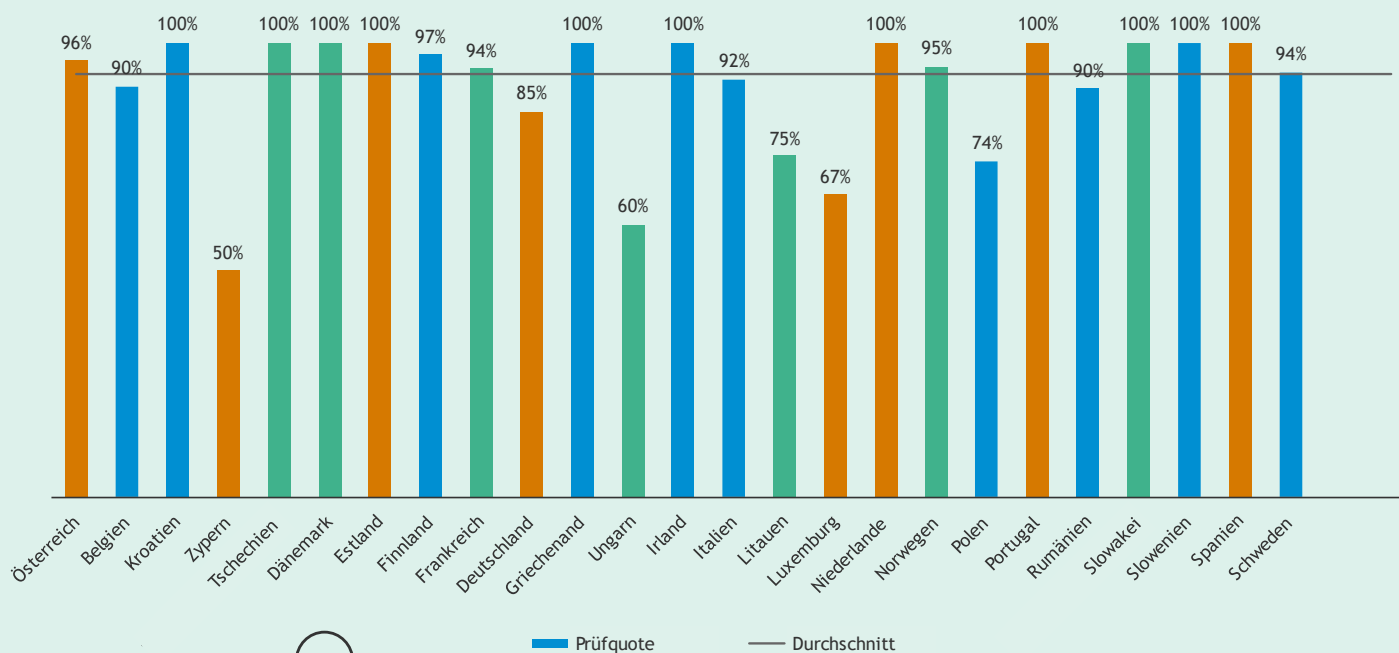


Abbildung 6: Prüfungsquoten der ESRS-Nachhaltigkeitsklärungen nach Ländern

Themen

Gemäß CSRD und ESRS 1.25 müssen Unternehmen eine doppelte Wesentlichkeitsanalyse durchführen, um die wesentlichen nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen zu ermitteln, die offengelegt werden müssen. Abbildung 7 gibt einen Überblick über die veröffentlichten Nachhaltigkeitsthemen. Die Bewertung der Veröffentlichungen erfolgte auf der Ebene der Unterthemen: Die dunkelgrünen Balken zeigen an, ob das Thema auf mindestens einer Unterthemenebene berichtet wird. Hellgrüne Balken geben den Anteil der berichteten Unterthemen im Verhältnis zu allen Unterthemen des jeweiligen Themenstandards an.

Beispiel für den Bewertungsansatz

Unternehmen A hat als eines von insgesamt 721 analysierten ESRS- Nachhaltigkeitsberichten das Thema ESRS S1 „Arbeitskräfte des Unternehmens“ als wesentlich bewertet. Daher erhielt es eine binäre Wertung von 1. 1 spiegelt die Wesentlichkeit eines Themas wider, wohingegen eine 0 für die Nichtwesentlichkeit steht. Von den 17 Unternehmen von ESRS S1 stuft Unternehmen A insgesamt 12 als wesentlich ein. Folglich beträgt die proportionale Bewertung des Themas für Unternehmen A 71%.

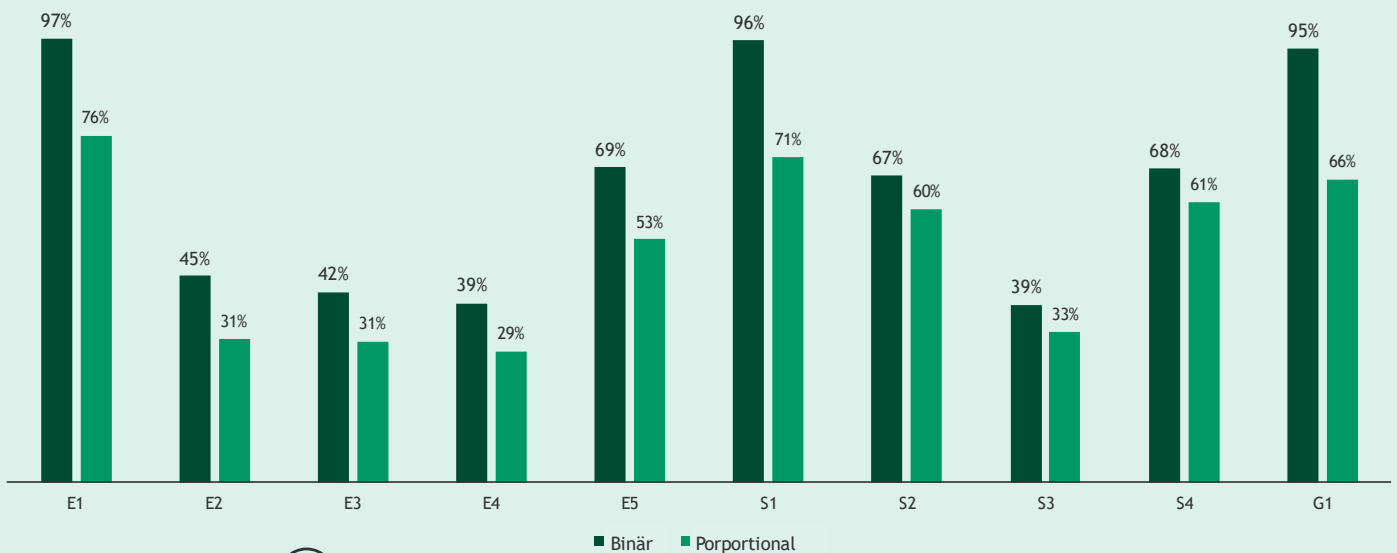


Abbildung 7: Offenlegung der ESRS-Stichprobenunternehmen zu wesentlichen Themen (binär) und Unterthemen (anteilig) in Prozent

Wie zu erwarten sind die am häufigsten berichteten Themen E1 (Klimawandel), S1 (Arbeitskräfte des Unternehmens) und G1 (Unternehmensführung), die von 97%, 96% bzw. 95% der Unternehmen offengelegt werden. Am seltensten werden die Themen E4 (Biodiversität und Ökosysteme) und S3 (betroffene Gemeinschaften) berichtet. Diese Themenverteilung ist bei beiden Bewertungsmethoden (binär als auch proportional) konsistent.

AUSBLICK

Insgesamt liefert die empirische Analyse die Grundlage für eine differenzierte Diskussion über die Heterogenität der ESRS-Berichterstattung. Bemerkenswert hoch ist die Akzeptanzrate der ESRS - selbst ohne regulatorische Vorgaben. Unterstrichen wird die Bedeutung eines gemeinsamen Rahmens für die Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Im Hinblick auf den „Abbau von Bürokratie“ knüpfen die Ergebnisse der Studie an die von der EFRAG vorgestellten Hebel zur Vereinfachung der ESRS an. Einerseits zeigen die stark variierenden Berichtslängen der einzelnen Nachhaltigkeitserklärungen in den Mitgliedstaaten, dass das Konzept der Wesentlichkeit von Informationen ein essenzielles Instrument zur Verringerung der Komplexität ist. Vor dem Hintergrund des Grundsatzes „weniger ist mehr“ ist die Priorisierung der Entscheidungsrelevanz von Informationen ein wichtiger Hebel, mit dem das Ziel erreicht werden kann, Stakeholdern relevante allgemeine Nachhaltigkeitsinformationen zur Verfügung zu stellen. Überdies unterstreichen die Ergebnisse die branchenunabhängige Bedeutung des Klimawandels, der Arbeitskräfte des Unternehmens und der Unternehmensführung sowohl unter dem Gesichtspunkt der Auswirkungen als auch der Chancen und Risiken. Eine gezielte Reduktion der Datenpunkte in den Standards ESRS E1, S1 und G1 würde dementsprechend bei nahezu allen berichtenden Unternehmen zu spürbaren Erleichterungen führen. Vor dem Hintergrund der angestrebten Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für ESRS-Berichtersteller können die Erkenntnisse dieser Analyse als Ausgangspunkt für die Diskussion über die sektorübergreifende Vergleichbarkeit wesentlicher Nachhaltigkeitsthemen und -unterthemen dienen.

WE SEARCH FOR GREATNESS.

***BDO Austria Holding
Wirtschaftsprüfung GmbH
QBC 4 - Am Belvedere 4
(Eingang Karl-Popper-Straße 4)
1100 Wien***

bdo.at

BDO Austria Holding Wirtschaftsprüfung GmbH und ihre Tochtergesellschaften („BDO Austria Gruppe“) sind Mitglieder von BDO International Limited und gehören zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der übergreifende Markenname für das BDO Netzwerk und für jede seiner Mitgliedsfirmen. Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als Erstinformation angesehen werden. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, sodass die hier enthaltenen Informationen nicht verwertet werden sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an die zuständigen Mitarbeiter:innen der BDO Austria Gruppe, um die hier erörterten Themen unter Berücksichtigung Ihrer spezifischen Situation zu besprechen. Die BDO Austria Gruppe, deren Partner:innen, Angestellte und Vertreter:innen übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

© BDO Austria Gruppe 2025. Alle Rechte vorbehalten.

